



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission 22.16.08 «Kulturerbegesetz»	Göbel-Keller Gerda Geschäftsführerin
Termin	Montag, 3. April 2017 08.30 bis 11.30 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T 058 229 75 90 F 058 229 39 55 gerda.goebel-keller@sg.ch gö
Ort	Regierungsgebäude, Klosterhof 3, 9001 St.Gallen, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 10. April 2017

Vorsitz

Walter Gartmann-Mels

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Felix Bischofberger-Thal
- Markus Bonderer-Pfäfers
- Guido Brühlmann-Waldkirch
- Ernst Dobler-Oberuzwil
- Walter Gartmann-Mels, Präsident
- Meinrad Gschwend-Altstätten
- Christoph Gull-Flums
- Etrit Hasler-St.Gallen
- Max Lemmenmeier-St.Gallen
- Arno Noger-St.Gallen
- Valentin Rehli-Walenstadt
- Thomas Scheitlin-St.Gallen
- Jigme Shitsetsang-Wil
- Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel
- Martha Storchenegger-Jonschwil

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungspräsident Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern,
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern
- Katrin Meier Fritsch, Leiterin Amt für Kultur, Departement des Innern
- Christopher Rühle, Leiter Recht und Projektsupport, Amt für Kultur, Departement des Innern
- Michael Niedermann, Leiter Denkmalpflege, Amt für Kultur, Departement des Innern
- Martin Schindler, Leiter Archäologie, Amt für Kultur, Departement des Innern

Geschäftsführung / Protokoll

- Gerda Göbel-Keller, Geschäftsführerin, Staatskanzlei
- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin Stv., Staatskanzlei

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüßung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
2.1	Einleitende Information	4
2.2	Fachreferate	4
2.2.1	Zweck Kulturerbe-gesetz (Präsentation, Folien 1-14)	4
2.2.2	Schnittstellen zu anderen Gesetzen, Schutz des beweglichen Kulturerbes und Regelung im Kulturerbe-gesetz (Präsentation, Folien 15-30)	5
2.2.3	Kernaufgaben der Archäologie und ihre Regelungen im Kulturerbe-gesetz (Präsentation, Folien 31-43)	5
2.2.4	Denkmalpflegerische Kernaufgaben und ihre Regelungen im Kulturerbe-gesetz (Präsentation, Folien 44-50)	6
2.3	Fragen	6
3	Allgemeine Diskussion	9
3.1	Einleitung	9
3.2	Allgemeine Diskussion	9
4	Spezialdiskussion	12
4.1	Beratung Entwurf und Botschaft	13
4.2	Aufträge	19
4.3	Rückkommen	19
5	Gesamtabstimmung	19
6	Abschluss der Sitzung	20
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	20
6.2	Medienorientierung	20
6.3	Verschiedenes	20

1 Begrüssung und Information

Gartmann-Mels, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen vom Departement des Innern:

- Regierungspräsident Martin Klöti, Vorsteher,
- Davide Scruzzi, Generalsekretär,
- Katrin Meier Fritsch, Leiterin Amt für Kultur,
- Christopher Rühle, Leiter Recht und Projektsupport, Amt für Kultur,
- Michael Niedermann, Leiter Denkmalpflege, Amt für Kultur,
- Martin Schindler, Leiter Archäologie, Amt für Kultur,

Als Geschäftsführerinnen aus den Parlamentsdiensten der Staatskanzlei wirken heute mit:

- Gerda Göbel-Keller, Geschäftsführerin,
- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin Stv.

Seit der Kommissionsbestellung in der Februarsession nahm der/die Kantonsratspräsident/in keine/ Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung zum «Kulturerbegesetz» vom 20. Dezember 2016. Der vorberatenden Kommission wurden keine zusätzlichen Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, am Anfang der Wortmeldung Ihren Namen zu nennen und Manuskripte der Geschäftsführung abzugeben. Es gilt das gesprochene Wort.

Ich weise weiter darauf hin, dass sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR vertraulich sind. Erst mit der Rechtsgültigkeit des rechtsetzenden Erlasses entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn werden wir vom Amt für Kultur eine ausführliche Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt die vorberatende Kommission eine allgemeine Diskussion (anstelle einer Eintretensdiskussion) über die Vorlage mit einleitenden Bemerkungen des zuständigen Regierungsrates. Anschliessend führt die Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Leiter Archäologie und der Leiter Denkmalpflege bleiben auch nach ihren Einführungsreferaten für Fragen im Raum. Sie unterstehen ebenfalls dem Kommissionsgeheimnis. Wir entscheiden vor der Mittagspause, ob ihre Anwesenheit auch danach noch nötig ist.

*Für das Mittagessen ist von 12.15 bis 13.45 Uhr im **Restaurant Schlössli** reserviert. Alle Anwesenden sind herzlich dazu eingeladen.*

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Einleitende Information

Kommissionspräsident: Die Regierung hatte dem Kantonsrat am 20.12.2016 neben der Botschaft zum vorliegenden Kulturerbegesetz auch die Botschaft zum **Kulturförderungsgesetz** (22.16.07) vorgelegt. Der Kantonsrat hat dafür in der Februarsession 2017 eine separate **vorberatende Kommission** (voKo) bestellt. Diese **hat bereits** am 23.03.2017 **getagt**. Die Ergebnisse sind noch in Bearbeitung und wurden daher noch nicht veröffentlicht. Kenntnis haben somit lediglich die anwesenden Personen des Departementes des Innern, die Kantonsräte Brühlmann und Gschwend, die Mitglied beider voKos sind, und die Geschäftsführerin der voKo Kulturförderungsgesetz, die heute als stellvertretende Geschäftsführerin anwesend ist. **Da gemäss Botschaft zum Kulturerbegesetz (Seite 7) gewisse Abhängigkeiten zwischen den beiden Vorlagen bestehen, müssen wir die Ergebnisse der voKo Kulturförderungsgesetz bei der heutigen Beratung im Auge behalten und ggf. berücksichtigen.** Bitte beachten Sie, dass auch insoweit das Kommissionsgeheimnis gilt.

2.2 Fachreferate

Kommissionspräsident: Das Amt für Kultur hat eine Präsentation vorbereitet, die verteilt und auf die Leinwand gebeamt wird. Wir hören zuerst alle Referate, danach können Fragen gestellt werden. Soweit die Folien der Präsentation selbsterklärend sind, wird der Inhalt im Protokoll nicht wiederholt. Im Protokoll festgehalten werden lediglich Zusatzinformationen.

2.2.1 Zweck Kulturerbegesetz (Präsentation, Folien 1-14)

Katrin Meier, Leiterin Amt für Kultur: Zunächst müssen wir uns fragen, wie steht es um das Kulturerbe im Kanton SG? Gemeint ist Kulturgut, das herausragend oder von universellem Wert und damit schützenswert ist. Wir haben zwei UNESCO-Weltkulturerbe Stätten im Kanton SG, den Stiftsbezirk St.Gallen und die Reste von prähistorischen Pfahlbauten bei Rapperswil-Jona. Die Pfahlbauten stammen aus der Zeit von 5000 bis 500 Jahren v. Chr. Sie liefern wichtige Erkenntnisse über die Kulturen in Europa, zum Alltag in der Landwirtschaft und über technische Innovationen. Der Stiftsbezirk St.Gallen hat den Welterbe-Status wegen der Auffälligkeit (z.B. Kathedrale, Stiftsbibliothek) und der Kontinuität der Bauten und wegen des in der Stiftsbibliothek und im Stiftsarchiv befindlichen beweglichen Kulturerbes (z.B. Irische Manuskripte aus dem 7./8. Jahrhundert; **Folie 4** Klosterplan als einzigem Architekturplan aus dem Frühmittelalter). Weitere bewegliche Kulturgüter gibt es z.B. in der Vadianischen Sammlung, in diversen Stadt- und Ortsbürgerarchiven und rund 75 Museen im Kanton, was teilweise kantonales Kulturerbe sein könnte (wie z.B. **Folie 5** die Madonna aus Altstätten aus dem 14. Jahrhundert). Daneben gibt es wichtige archäologische Fundstellen (z.B. **Folie 6** römisches Mithräum in Kempraten Rapperswil) und Funde (z.B. **Folie 7** römische Münzen aus Oberriet) und schliesslich baukulturelle Zeugen (z.B. Schlösser Sargans **Folie 8** und Rapperswil, Schloss und Städtli Werdenberg). Abschliessend verweise ich auf das immaterielle Kulturerbe, d.h. lebendige Traditionen, die vermehrt vom Bund geregelt und in einer Liste festgehalten werden (z.B. **Folie 9** Jodel im Toggenburg, Alpsegen, Maskenschnitzerei Sargans, St.Galler Kinderfest). Auch dieses soll gepflegt und gefördert werden. Das Kulturerbe im Kanton St.Gallen ist vielfältig, weil stark von der regionalen Geschichte geprägt. Wir wissen mehr über das baukulturelle Erbe als über das bewegliche Kulturerbe. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, Kulturerbe zu bewahren (vgl. Art. 11 Kantonsverfassung) und vor Zerstörung zu schützen (**Folie 10**). Insbesondere beim beweglichen Kulturerbe ist dies

nur mit starkem Engagement von Privaten möglich. **Folie 11** zeigt Ziel und Zweck des Kulturerbegesetzes auf (z.B. gesetzliche Abstützung der Weltkulturerbestätten und archäologischer Funde, klare Aufgabenteilung zur Denkmalpflege zwischen Kanton und Gemeinden). Kosten (**Folie 12**) entstehen für den Aufbau eines Verzeichnisses für bewegliche Kulturgüter (CHF 400'000 für vier Jahre, anschliessend 20-30 Prozentpensum). Auf die Förderbeiträge hat das Gesetz keinen Einfluss. Der Nutzen des Kulturerbegesetzes für die Gesellschaft (**Folien 13 und 14**) ist: Stärkung der Identität/Identifikation und Selbstverständnis, Wissen über Geschichte und Herkunft (Vertrautheit, Heimatgefühl), touristische Anziehungspunkte (Standortattraktivität), gestaltet Lebensräume, verstärkt ehrenamtliches Engagement.

2.2.2 Schnittstellen zu anderen Gesetzen, Schutz des beweglichen Kulturerbes und Regelung im Kulturerbegesetz (Präsentation, Folien 15-30)

Christopher Rühle, Leiter Recht und Projektsupport, Amt für Kultur gibt eine Übersicht über die bestehenden Rechtsgrundlagen zum Kulturerbe (**Folie 16**) und die neuen (**Folie 17**). Das bisherige Kulturförderungsgesetz regelt als Rahmengesetz nur die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen, u.a. an die Erhaltung schützenswerter Kulturgüter. Bisher nicht geregelt sind Bewahrung und Überlieferung des beweglichen und immateriellen Erbes. Diese Lücke soll durch das neue Kulturerbegesetz und die neue Kulturerbeverordnung, geschlossen werden. Die Regelungsinhalte des Kulturerbegesetzes sind in **Folie 18** aufgelistet, verschiedene Arten von beweglichen Kulturgütern und Definition von beweglichem Kulturerbe in **Folie 19**. **Folie 20** zeigt konkrete Beispiel in Bildern (zeilenweise von links nach rechts: Goldener Psalter, St.Galler Spitze auf Kleid und Band, Helmvisiere, Sarkophag, Madonna,, Klosterplan, Altartafel aus Pfarrkirche St. Johann, ..., Münzschatz, Bildteppich Rapperswil-Jona, ..., Beurkundung von Karl dem Grossen). **Folie 21** beschreibt die Gefahren für das bewegliche Kulturgut. So ist dem Amt für Kultur nicht bekannt, ob im November 2016 bei der Versteigerung des Nachlasses des St.Galler Antiquitätenhändlers Fröhlich Kulturerbe ins Ausland verkauft wurde (**Folie 22**). Beschädigungen entstehen z.B. durch Feuer (Brand Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar, die zum Weltkulturerbe der UNESCO gehört), Schimmelpilz und Überschwemmungen (**Folien 23 und 24**). Zu Verlusten kommt es auch durch Abwanderung von Kulturgut ins Ausland oder in einen anderen Kanton (**Folie 25**, Beispiel: der Beinahe-Verkauf der Markgräflichen Sammlung durch das Land Baden-Württemberg in Ausland). Eine weitere Gefahr stellt der fehlende bzw. eingeschränkte Anspruch auf Rückgabe von unrechtmässig abhandengekommenem Kulturgut dar (**Folie 26**, Beispiel: Kulturgüterstreit Zürich-St.Gallen). **Folie 27** zeigt Schutz und Pflege des beweglichen Kulturerbes heute (und insbesondere das Fehlen von kantonalen Schutz- und Sicherungsmassnahmen), **Folie 28** im Vergleich mit dem Kulturerbegesetz. In **Folie 29** sind die Ziele für den Schutz von beweglichem Kulturerbe dargestellt, in **Folie 30** wird das Unterschutzstellungsverfahren schematisch dargestellt. Hauptaspekte sind «Zusammenarbeit» und «Freiwilligkeit».

2.2.3 Kernaufgaben der Archäologie und ihre Regelungen im Kulturerbegesetz (Präsentation, Folien 31-43)

Martin Schindler, Leiter Archäologie, Amt für Kultur: Typisch für den Menschen ist, dass er in der Gegenwart lebt, sich mit der Vergangenheit auseinandersetzt und in die Zukunft denkt. Das Interesse an Geschichte ist vor allem regional und lokal (**Folie 32**: z.B. Wildenmannlisloch vor 40'000 Jahren, die Bürgerversammlung von Oberriet hat gerade 1 Mio. Franken gesprochen zum Auswerten der Bronzezeitlichen Siedlung Montlinger Berg). **Folie 33** erklärt die demokratischen Grundprinzipien, die den freien Zugang zu Geschichtsquellen garantieren, **Folie 34** die Aufgaben der Kantonsarchäologie. Die **Folien 35-37** geben konkrete Bildbeispiele. Das Fundstellenarchiv

ist aktuell und enthält rund 3'000 Einträge. So wissen wir, was wo versteckt sein könnte und können bei Bauvorhaben reagieren (**Folie 37**). Soweit fundstellenerhaltende Auswertungen technisch heute nicht möglich sind, wird die Fundstelle fachgerecht untersucht. Danach ist sie wieder zu verschliessen, damit die nächste Generation mit neuen Methoden ohne Zerstörung forschen kann (**Folie 38**). Beispiel für Erhaltungsmaßnahmen sind vielfältig (**Folie 39**: ... Kiesabdeckung Rapperswil-Jona, römisches Gebäude in private Überbauung in Rapperswil integriert, runder Turm Gallusplatz St.Gallen). Funde (**Folie 40**) sind eine wichtige Geschichtsquelle, die nicht unendlich oft gefunden wird. Sie sind Informationsträger. Zum Teil fehlen heute noch die Möglichkeiten, bereits alle im Fund enthaltenen Infos abzurufen. Beispielsweise können heute an früheren Funden DNA-Knochenuntersuchungen durchgeführt werden. Als die Funde gemacht wurden, gab es die Methode noch nicht. Das Interesse der Bevölkerung an Grabungsführungen ist gross. Ebenso das Interesse an Info-Tafeln vor Ort oder im Museum (**Folie 41**). In der Dauerausstellung über Kantonsarchäologie im Völkerkundemuseum St.Gallen wurde gerade ein neues Hilfsmittel für Schulklassen entwickelt, mit dem sich diese unabhängig von Führungen informieren können. Aus Sicht der Archäologie fördert das neue Kulturerbe-gesetz die Rechtssicherheit durch klare Darstellung der Sachverhalte (**Folie 42**).

2.2.4 Denkmalpflegerische Kernaufgaben und ihre Regelungen im Kulturerbe-gesetz (Präsentation, Folien 44-50)

Michael Niedermann, Leiter Denkmalpflege, Amt für Kultur: referiert nur über das Kulturerbe-gesetz, nicht über das, was schon im Planungs- und Baugesetz abgebildet ist. Zu den Aufgaben der St.Gallischen Denkmalpflege vgl. **Folie 45**. Dabei geht es nicht ums Wahren eines schönen Scheins, sondern um Inhalte. Beispielsweise soll traditionelle Handwerkskunst wie das Schindelmachen als immaterielles Kulturgut gefördert werden (**Folie 46**). Weiter versuchen wir regional-prägende Traditionen wie das Torfstechen im Rheintal zu vermitteln und Bauten dazu zu erhalten (**Folie 47**). Wir sind uns bewusst, dass die Denkmalpflege das Image hat, Bauverhinderer zu sein. Dieser alte Zopf soll abgeschnitten werden. Stattdessen wollen wir einen konstruktiven Beitrag leisten zur Überführung von Bauerbe aus der Vergangenheit in die Zukunft. Dazu gehört der Gedanke der angemessenen Umnutzung (**Folie 4**: Umbau Industriebau der Textilfabrik Stoffel in Mels zu Wohnraum). Das Denkmal ist nur das Gefäss, das gefüllt werden soll, um die Geschichte weiter zu erzählen. Durch die Förderung des «Weiterbaus» (**Folie 49**) können zeitgemässe Wohnformen realisiert werden. Wir bieten unsere Beratungsdienstleistung an, sofern gewünscht. Die **Folie 50** fasst den Nutzen des Kulturerbe-gesetzes für die Denkmalpflege zusammen. Die kantonale Denkmalpflege ist interessiert an einem partnerschaftlichen Verhältnis mit den Gemeinden und ist froh, wenn das Beratungsangebot genutzt wird. Die Erfahrungen mit der Mehrzahl der Gemeinden sind sehr gut. Wir möchten nicht als Behörde, sondern als Dienstleistungsbetrieb auftreten. Wir bieten unsere Dienstleistung an, wenn sie gefragt ist.

2.3 Fragen

Lemmenmeier-St.Gallen: Läuft die Vermittlung nur über das Kulturförderungsgesetz oder auch über das Kulturerbe-gesetz?

Katrin Meier: Die Förderung der Vermittlung wird im bestehenden und im neuen Kulturförderungsgesetz geregelt. Das Kulturerbe-gesetz verweist darauf in Art. 35 Abs. 3 und weitere Artikel, die aufs Kulturförderungsgesetz verweisen. Die Vermittlungsmassnahmen des Kantons zu Kulturerbe in seinem Eigentum laufen über das Kulturerbe-gesetz.

Gull-Flums: Hat die bestehende Gesetzeslücke in der Vergangenheit Probleme verursacht? Ein bekanntes Beispiel ist der St.Galler Himmelsglobus, der im Landesmuseum Zürich steht.

Christopher Rühle: Das Amt für Kultur hat keinen Überblick über das gesamte Kulturerbe im Kanton, sondern wir bekommen nur vereinzelte Hinweise. Ein Beispiel, das wir kennen, ist der Fall des sog. «Zürcher Porzellan» im Historischen und Völkerkundemuseum St.Gallen, das dem Museum durch Diebstahl abhanden kam und in Zürich auf einer Auktion verkauft wurde. Das Museum hat nur einen kleinen Teil des geraubten Kulturguts zurückerhalten. Die Schadenssumme betrug CHF 70'000.

Gull-Flums: In der Botschaft ist die Rede davon, dass hinsichtlich der internationalen Gesetzgebung eine Lücke bestehe. Was ist damit gemeint? Besteht insoweit Handlungsbedarf, gewisse Schnittstellen abzudecken?

Christopher Rühle: Die UNESCO Kommission verlangt angemessene Schutzmassnahmen zur Erhaltung der aussergewöhnlichen Weltkulturstätten, d.h. auch für das zugehörige bewegliche Kulturerbe. Solche Massnahmen fehlen für bewegliches Kulturerbe heute. Nach geltendem Recht könnte man letzteres, z.B. den St.Galler Klosterplan, ins Ausland verkaufen.

Katrin Meier: Die UNESCO und der Bund haben klar deklariert, dass die Gesetze im Kanton St.Gallen ungenügend sind. Bisher kann die Ausfuhr von beweglichem Kulturgut ins Ausland nur verhindert werden, wenn es sich um Kulturgut im Eigentum des Bundes handelt.

Rehli-Walenstadt: Welche Bedeutung hat der Begriff «Heimatschutz» in diesem Zusammenhang?

Michael Niedermann: Der Begriff kommt im nationalen Heimatschutzgesetz vor und ist gleichzeitig der Name eines privaten Vereins, der sich um Denkmalschutz bemüht. Die Behörde heisst «Denkmalpflege».

Scheitlin-St.Gallen: Eine Frage zu den Verzeichnissen. Zum Teil gibt es sie schon. Für bewegliche Kulturerbe und Baudenkmäler sind sie neu zu erstellen. Wie ist die Erfassung angedacht?

Katrin Meier: Neu ist nur das Verzeichnis für bewegliches Kulturgut. Bereits vorhanden ist das Bundesverzeichnis zum immateriellen Kulturerbe. Damit gehen die Ostschweizer Kantone pragmatisch und zurückhaltend um, weil die Folgen der Liste noch offen sind. Die Ostschweizer Kantone haben gemeinsam eine Person mit der Erfassung beauftragt und liefern dem Bund nur Überlieferungen, die sie als wesentlich anschauen. Nur vereinzelte Kantone, wie Bern und Wallis, arbeiten das vertieft auf. Der Kanton St.Gallen führt keine kantonale Liste. Das kantonale Fundstellenverzeichnis Archäologie wurde bereits erstellt und muss nur nachgeführt werden. Die Inventarisierung der Baudenkmäler ist eine Folge des neuen Planungs- und Baugesetzes und wird von den Gemeinden und der Denkmalpflege in den nächsten Jahren angegangen.

Shitsetsang-Wil: Was ist der Unterschied zwischen archäologischen Denkmälern und Funden?

Martin Schindler: Nehmen wir das Beispiel des römischen Mithräum in Kempraten Rapperswil. Die Mauern sind die Fundstelle bzw. das Denkmal. Bei der Ausgrabung werden Funde zu Objekten und mobil. Die Reste, die wir zurücklassen (Mauern, Steine, Aushub) gehören dem Eigentümer.

Brühlmann-Waldkirch: Nach welchem Gesetz wird die Handwerkskunst finanziell gefördert?

Michael Niedermann: Der Kanton soll Beiträge leisten können. Das wird im Kulturerbe-gesetz geregelt, was unterstützt werden kann, im KFG, wie...

Katrin Meier: Das ist neu. Die Denkmalpflegebeiträge wechseln vom Kulturförderungs- zum Kulturerbegesetz.

Bonderer-Pfäfers: Braucht es wirklich nochmals ein neues Gesetz oder könnte stattdessen ein vorhandenes Gesetz ergänzt werden?

Katrin Meier: Wir haben grosses Verständnis für das Votum. Der Kanton St.Gallen hat vor mehreren Jahren politisch entschieden, dass die verschiedenen Themen in verschiedenen Sparten gesetz geregelt werden. Mit KEG und KFG sind die Gesetzesgrundlagen nun vollständig. Mit weiteren Vorlagen ist nicht zu rechnen.

Noger-St.Gallen, Präsident Ortsbürgergemeinde St.Gallen, Präsident Stiftung Historisches und Völkerkundemuseum, Präsident Stiftung Ostschweizer Kunstschaffender: Das Kulturerbegesetz sieht auf den ersten Blick umfangreich und schwer lesbar aus. Aber in der Praxis wird es sehr schnell ein pragmatisches Vorgehen geben. Die Ortsbürgergemeinde St.Gallen hat historisch schützenswerte Bauten und ein Archiv, welches das Gedächtnis der Stadt St.Gallen darstellt. Wir bzw. unsere Fachleute wurden in die Erarbeitung des Gesetzes einbezogen. Für die Kulturträger sollte die Umsetzung nicht kompliziert sein. Die Erstellung des Verzeichnisses ist Arbeit, aber zu bewerkstelligen. Ein Gewinn ist der Schutz vor unrechtmässigem Abhandenkommen, den ich in unserer stark mobilen Welt relativ hoch gewichte.

Dobler-Oberuzwil: Ich bin viel im Bodenseeraum unterwegs, auch in den Nachbarländern. Es handelt sich um den gleichen Kulturraum wie in St.Gallen. Mir fällt auf, dass die Museumslandschaft vielfältiger ist und die Städte viel schöner erhalten sind. Was läuft dort anders? Haben sie mehr Geld? Oder ist das Interesse grösser?

Katrin Meier: In den umliegenden Ländern wird Kulturgut mehr mit staatlichen Mitteln gefördert. Der Kanton SG ist insoweit ein sehr zurückhaltender Kulturkanton. Er liegt auch schweizweit im hinteren Drittel. Vorarlberg hat viel mehr Bundesgelder zur Verfügung.

Dobler-Oberuzwil: Es gibt immer Neues, das irgendwann zur Vergangenheit gehört und geschützt werden muss. Überfordert uns der Schutz des Kulturerbes da nicht? Wie gehen wir damit um?

Katrin Meier: Den Entscheid, was schützenswert ist, treffen wir jeweils erst nach ein paar Jahrzehnten. Bei den Baudenkmalern wird nicht alles erhalten, was geschützt werden sollte. Die Praxis gleicht da aus.

Michael Niedermann: Gebäude aus dem Bauboom der 70er Jahre sind nicht zu vergleichen mit Barockbauten. Die Qualität ist mit der Bautätigkeit nicht gestiegen. Es sind jeweils nur «Perlen» schützenswert (z.B. Theater St.Gallen).

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Mir macht der Umgang mit Schutzobjekten Kopfzerbrechen. Wer definiert aufgrund was, was im Moment «schützenswert» ist? Es gibt beispielsweise auch viele gleichwertige Objekte. Ich plädiere dafür, dort unsere finanziellen Mittel dafür einsetzen, ein oder zwei ausgewählte Objekte besonders herzurichten?

3 Allgemeine Diskussion

3.1 Einleitung

Regierungspräsident Martin Klöti: Das Kulturförderungs- und das Kulturerbe-gesetz sind unspektakuläre aber nötige Pflichtaufgaben. Das Kulturerbe-gesetz ist eine Pflichtaufgabe, weil international und vom Bund vorgeschrieben. Dennoch sind beide Gesetze als Bekenntnis zu unserer Vergangenheit wichtig. Es geht um Schutz, Erhaltung und Vermittlung und um die Basis für die kulturelle Entwicklung der nächsten Generationen. Kultur ist im weitesten Sinn eine Staatsaufgabe, die sich Bund, Kanton und Gemeinden (politische und Ortsgemeinden) und Private teilen. Dem Kanton St.Gallen ist diese gesetzliche Pflicht nur ein knappes Prozent des Staatshaushalts wert. Die EU-Länder haben andere Fördergelder zur Verfügung. Der Kanton wählt daher sehr pragmatisch aus (z.B. genügen wenige Bahnstellwerke). Beide Gesetzesvorlagen haben keine unmittelbare Kostenfolge. Wird wie bisher Geld aus dem Lotteriefonds gesprochen, entscheiden Sie als Mitglieder des Kantonsrates jeweils gesondert darüber. Was wir jetzt gesetzlich festschreiben, sollte für die nächsten 15-20 Jahre Gültigkeit haben. Daher müssen die Gesetze Recht garantieren, staatliches Handeln festlegen und gleichzeitig gewisse Autonomie sichern. Die Rechtsgrundlagen sollen geklärt und vereinfacht werden. Ich danke Ihnen, dass Sie sich mit der Materie befassen, danke für Ihr privates Engagement für die Kultur und danke meinen Mitarbeitenden für die Vorbereitung.

3.2 Allgemeine Diskussion

Lemmenmeier-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Nach unserer Ansicht ist es dringend notwendig, für die Bewahrung und Überlieferung des kantonalen Kulturerbes eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Bewegliches und unbewegliches Kulturerbe gehört zur Identität und Selbstvergewisserung von politisch-gesellschaftlichen Gebilden wie der Kanton St.Gallen eines ist. Schutz, Erhaltung, Pflege, aber auch Untersuchung, Erforschung, Dokumentation und vor allem auch Vermittlung sind sicherzustellen. Dies gilt nicht nur für die herausragenden baulichen Zeugen wie das Weltkulturerbe Stiftsbezirk, die Schlösser Sargans, Rapperswil und Werdenberg, das Kloster Pfäfers, den Hof Wil, den Raben in Altstätten oder das Kornhaus Rorschach, sondern auch für die Handschriften, Urkunden, Kunstgegenstände in Archiven, Museen oder bei Privaten. Besonders gilt es auch für immaterielles Kulturgut, das angesichts des rasanten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels besonders gefährdet ist. Der Sicherung des immateriellen Kulturguts ist deshalb besondere Beachtung zu schenken, auch im Hinblick auf die Qualität der Erforschung, Erhaltung und Weitergabe.

Es versteht sich von selbst, dass Schutz, Erhaltung und Überlieferung sowohl unbewegliche als auch bewegliche Kulturgüter umfassen muss. Dies schliesst ganz selbstverständlich archäologische Denkmäler und Funde ein. Zentral ist es für einen guten Schutz, dass die beweglichen Kulturgüter von kantonaler Bedeutung in ein Inventar aufgenommen werden. Für die Erstellung und Nachführung des Inventars braucht es entsprechende Ressourcen. Die in der Vorlage genannten 20 bis 30 Stellenprozente werden für diese Aufgabe nicht ausreichen, zumal auch wichtige Beratungsaufgaben geleistet werden sollen.

Richtig erscheint es uns, dass die Unterschutzstellung von beweglichen Kulturgütern für Eigentümer freiwillig ist. So kann eine beiderseitige gute Zusammenarbeit erreicht werden. Allerdings kann die freiwillige Unterschutzstellung nur erfolgreich sein, wenn eine gute Beratung gewährleistet ist und entsprechende Beiträge an den Unterhalt geleistet werden können.

Besonders wichtig ist für uns, dass das neue Kulturerbe-gesetz für bewegliche archäologische Funde bessere Regelungen schafft. Archäologische Funde sowie neu entdeckte archäologische

Fundstellen sind vor Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung der Fundstelle mit sich bringen, vor Raubgrabungen sowie vor der unerlaubten Wegnahme besser zu schützen. Archäologische Funde stehen grundsätzlich im Eigentum des Kantons.

In Bezug auf die Finanzierung ist die SP/GRÜ-Fraktion schon seit jeher der Meinung, dass die Aufwendungen für die Archäologie und die Denkmalpflege aus dem ordentlichen Staatshaushalt finanziert werden müssen. Sie begrüsst deshalb ausdrücklich den Art. 40 festgehaltenen Grundsatz, dass die Aufwendungen für die Umsetzung des Kulturerbegesetzes aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts gedeckt werden. Sie ist auch der Ansicht, dass auf die ergänzende Heranziehung von Mitteln aus dem Lotteriefond möglichst rasch verzichtet werden soll, um die Lotteriefondgelder ihrem eigentlichen Zweck, nämlich der Unterstützung von Projekten in Kultur und Sozialem zugutekommen zu lassen. Absatz 2 von Art. 40 sollte deshalb schon bald nicht mehr zur Anwendung kommen.

Der im Gesetz vorgenommenen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei den Beiträgen und der Beratung für Baudenkmäler steht die SP/GRÜ-Fraktion kritisch gegenüber. So birgt die Aufteilung, dass der Kanton für kantonal und national bedeutende Objekte zuständig ist und die politischen Gemeinden für lokal bedeutende Objekte die Gefahr, dass viele Gemeinden im Bereich des Schutzes wenig bis gar nicht aktiv werden. Dies auch deshalb, weil in den Gemeinden das Knowhow fehlt, um die Bedeutung lokaler Baudenkmäler richtig einzuschätzen. Nach unserer Ansicht hat der Kanton in diesem Bereich eine Aufsichtspflicht. Diese könnte er am besten wahrnehmen, wenn die Gemeinden zur Einreichung eines Inventars der lokal bedeutenden Baudenkmäler als Grundlage für die Sprechung von Beiträgen verpflichtet werden. Wir werden zu Art. 33 einen entsprechenden Antrag stellen.

Schliesslich noch ein letztes Wort zu den Strafbestimmungen. Die Busse von 30'000 Franken ist nach unserer Ansicht zu tief, gerade mit Blick auf den Schutz von archäologischen Fundstellen. Wir werden bei Art. 41 ebenfalls einen entsprechenden Antrag auf Erhöhung stellen.

Gesamthaft beurteilen wir das neue Kulturerbegesetz positiv, es bringt einige Verbesserungen in Bezug auf Schutz und Unterstützung. In Bezug auf die Finanzierung und die angedachte Ressourcenausstattung ist es aber ungenügend. Hier muss in den kommenden Jahren ein gezielter Ausbau erfolgen und der Kanton muss aufhören, öffentlich-rechtliche gesetzliche Verpflichtungen mit Lotteriefondgeldern zu finanzieren. Angesichts der guten Finanzlage sollte dies auch möglich sein.

In diesem Sinne sind wir für Eintreten und werden uns im Verlaufe der Detailberatung zu einzelnen Punkten äussern.

Dobler-Oberuzwil (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Das kulturelle Erbe zu erhalten und an die kommenden Generationen zu überliefern, ist eine wichtige staatliche Aufgabe. Neben einer intakten Umwelt und gesunden Finanzen sollen die materiellen und immateriellen Kulturgüter ebenfalls zur Erbmasse gehören. Vieles, vor allem was die Baudenkmäler betrifft, ist im neuen Bau- und Planungsgesetz geregelt. Lücken sind im Bereich beweglicher Kulturgüter einschliesslich archäologischer Funde zu schliessen. Das neue Gesetz soll die Grundlage für den Schutz und die Pflege des gesamten kantonalen Kulturerbes sein (UNESCO Weltkulturerbe, immaterielle Güter, Brauchtum etc.). Das Gesetz zu verabschieden ist das eine, damit es aber kein toter der Buchstabe bleibt, müssen wir auch bereit sein, die notwendigen Mittel zu sprechen. Hier werden wir wahrscheinlich eher wieder zurückhaltend sein. Obwohl unsere nächsten Nachbarn auf der anderen Seite des Bodensee finanziell kaum besser gestellt sind, verfügen sie über ein gepflegteres Kulturerbe wie wir (sanierte Innenstädte, Klosteranlagen, eine interessantere Museumslandschaft, überliefertes und gelebtes Brauchtum). Dieses Kulturerbe kann natürlich auch touristisch vermarktet werden. Vielleicht mag es sein, dass das, was

den Fliegerbomben nicht zum Opfer fiel, erhalten blieb, während bei uns doch einiges im Namen des Fortschrittes im 20. Jahrhundert der Abrissbirne zum Opfer fiel. Anspruchsvoll wird es auch sein, was wir unseren Nachkommen vererben wollen. Während sich in den Innenstädten während Generationen kaum etwas veränderte, haben wir in den letzten rund 150 Jahren Wachstum und Entwicklung erlebt. Es wird anspruchsvoll sein, die Verdichtung nach innen, energetische Sanierungen etc., unter einen Hut mit der Bewahrung des Kulturerbes zu bringen. Wichtig ist auch zu bedenken, dass die bestehende Bausubstanz auch wirtschaftlich weiter genutzt werden kann. Ich denke das machten auch unsere Vorfahren so. Hätte es im 18. Jahrhundert eine restriktive Denkmalpflege gegeben, weiss ich nicht, ob wir heute in St.Gallen ein Weltkulturerbe in dieser Form hätten und wir hier heute in diesem Zimmer tagen könnten. Wenn wir heute dem Gesetz zustimmen, müssen wir, wie schon gesagt, auch in den Budgets die notwendigen Mittel sprechen damit unser Kulturgut attraktiv ist für die Lebenden und attraktiv bleibt für die noch nicht geborenen.

Shitsetsang_Wil (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir bedanken uns bei der Regierung und insbesondere bei den zuständigen Stellen des Departements des Innern für die Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses. Mit dem neuen Kulturerbe-gesetz werden zweckmässige, sachgerechte und zeitgemässe Rahmenbedingungen geschaffen. Man kann in der Regel erst Erben, wenn die Eltern oder nahe Verwandte gestorben sind, das ist immer vergangenheitsorientiert. Kulturerbe hingegen ist auch eine Ressource für die Gegenwart und die Zukunft. Das Kulturerbe macht uns bewusst, dass wir Teil der Geschichte sind und führt uns von individuellen Interessen zu einem kollektiven Interesse. Unser tägliches Leben wird in der heutigen Zeit von einer immer rascheren Veränderung von Werten, Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Strukturen bestimmt. In diesem Prozess erfüllt Kulturgut eine wichtige Funktion, beispielsweise in der Festigung des sozialen Zusammenhalts, der Verankerung einer gemeinsamen kulturellen Identität und für den Dialog darüber, wie eine gemeinsame Identität geschaffen und erhalten wird. Dies gilt insbesondere für ein Land wie die Schweiz mit seiner grossen kulturellen Vielfalt.

Die Erhaltung der Unterschiede – ist ein wesentlicher Grund, warum unser Kulturerbe geschützt werden muss. Ein weiterer Grund ist, dass wir keine Gesellschaft im Zustand der kulturellen Amnesie wollen, wir wollen keine Gesellschaft, die ihre Wurzeln vergessen hat. Kulturdenkmäler sind ein Erfahrungsschatz und verkörpern Wissen; ein Wissen, das eine unabdingbare Voraussetzung ist, um Innovation weiter voranzutreiben. Das bewahrte Kulturerbe ist uns aber auch behilflich aus den begangenen Fehlern der Vergangenheit zu lernen und die richtigen Schlüsse für die Zukunft daraus zu ziehen. Diese Fehler, manchmal von dramatischen Ausmassen, haben einen Nutzen – allerdings nur dann, wenn wir daraus die notwendigen Lehren ziehen und nicht der Tendenz verfallen einseitig und systematisch gewisse Dogmen umzusetzen: Diese Lektion lehrt uns die Geschichte.

Erhaltenswert sind aber nicht nur Bewegliche und unbewegliche Kulturgüter, sondern auch immaterielle, wie Strukturen, die wichtige Begegnungsräume darstellen können. So beispielsweise die Fastnacht- oder Beizenkultur einer Stadt. Die Schwierigkeit beim Immateriellen liegt darin, dass diese Werte oft nur schwer zu fassen sind, da spürt man erst den Verlust.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wir Politiker sind in der Pflicht Verantwortung für unser Kulturerbe wahrzunehmen und dieses zu schützen, zu wahren und aus Fehlern der Vergangenheit unsere Lehren zu ziehen. Deshalb ist es auch notwendig, dass wir Politiker persönliche Bezüge zum kulturellen Erbe herstellen können um dann auch in entscheidenden Momenten mit der nötigen Weitsicht zu entscheiden und nicht aufgrund mangelnder Kenntnisse oder Ignoranz Kulturgüter ungenügend zu schützen und zu bewahren.

Die FDP-Delegation begrüsst deshalb den vorliegenden Erlass und ist froh, dass damit der verfassungsmässige Auftrag aus dem Jahr 2003 erfüllt wird. Mit diesem Erlass werden die bisherigen gesetzlichen Lücken ausgefüllt und die Bewahrung des beweglichen, unbeweglichen und auch immateriellen Kulturguts auch für nachfolgende Generationen sichergestellt. Das bewegliche Kulturgüter künftig unter Schutz gestellt und in ein Kulturerbeverzeichnis aufgenommen werden können, erachten wir als eine wichtige und richtige Massnahme. Als Liberale Partei empfinden wir es aber ebenso als richtig, dass es sich hierbei um ein freiwilliges Angebot für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer solcher Kulturgüter handelt. Zudem unterstützen wir, dass mit dem Kulturerbegesetz die notwendigen Voraussetzungen für den langfristigen Erhalt des Stiftsbezirks St. Gallen als UNESCO-Weltkulturerbe geschaffen werden.

Und schliesslich wird die vom Kantonsrat mit dem Entlastungsprogramm 2013 verlangte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei den finanziellen Beiträgen für Baudenkmäler erfüllt.

Gull-Flums (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir danken der Regierung für Botschaft und Gesetzesentwurf.

Dass uns der Gesetzesdschungel im Umfeld der Kultur Sorge bereitet, haben wir bereits in den vorangegangenen Fragen zum Ausdruck gebracht. Aber offenbar sind die entsprechenden grundsätzlichen Weichenstellungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemacht worden.

Trotzdem sind wir für Eintreten.

Die grundlegenden Anliegen des Kulturerbegesetzes stehen für uns nicht zur Diskussion, insbesondere der Schutz und die Förderung der beweglichen Kulturgüter.

Mit dem neuen Kulturerbegesetz wird eine gesetzliche Lücke geschlossen, es werden Auflagen in Zusammenhang mit dem Kulturwelterbe erfüllt und es werden wichtige Abstimmungen zu Schnittstellen zu anderen und neuen (PBG) Gesetzen sichergestellt.

Wir werden uns in der Spezialdiskussion zu einzelnen Punkten äussern.

Der *Kommissionspräsident* fasst zusammen, dass alle Fraktionsdelegationen einheitlich für Eintreten plädieren. Er möchte vor Beginn der Spezialdiskussion wissen, ob die Kommissionsmitglieder Detailinformationen aus der vorberatenden Kommission zum Kulturförderungsgesetz wünschen.

Noger-St.Gallen: Ich bin der Meinung, wir sollten das auf der Seite lassen. Falls das Kulturförderungsgesetz im Kantonsrat scheitern würde, gäbe es einen grösseren Bedarf zu schauen, welche Folgen das für das Kulturerbegesetz hätte. Es ist jetzt nicht möglich, zwei Varianten gleichzeitig zu verfolgen. Eventuell wäre nach der ersten Lesung zum Kulturerbegesetz zu entscheiden, ob diese vorberatende Kommission nochmals kurz tagen müsste.

Katrin Meier: Nach Rücksprache mit dem Dienst für Recht und Legistik der Staatskanzlei sehe ich lediglich Auswirkungen, welche die Redaktionskommission lösen könnte.

4 Spezialdiskussion

Auf Anregung des *Kommissionspräsidenten* ist die Kommission damit einverstanden, dass die Vertreter des Amtes für Kultur im Raum bleiben.

4.1 Beratung Entwurf und Botschaft

Kommissionspräsident: Wir beraten nun parallel die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs und die jeweils dazugehörigen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen aus Abschnitt 5. Ich bitte die Vertreterin und Vertreter des Departementes jeweils bekannt zu geben, wenn wegen der Anhängigkeiten zum Kulturförderungsgesetz und den Ergebnissen der voKo dazu Anpassungen am Kulturerbe-gesetz nötig wären.

Artikel 6 (Überlieferung und Erwerb)

Geschwend-Altstätten: Ich beantrage im Namen der SP-GRÜ-Delegation, Art 6 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: «Er kann Dritte bei der Untersuchung, Erschliessung und Erforschung sowie Dokumentation und Vermittlung unterstützen». So wie es jetzt formuliert ist, geht es nur um die Unterstützung von Kulturerbe im Eigentum des Kantons. Wir haben heute Morgen bei den Vorstellungsreferaten gehört, dass ein grosser Teil des Kulturerbes im Eigentum von Dritten ist, d.h. von Privaten oder anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen.

Katrin Meier: Die Beiträge an Dritte sind in Art. 20 geregelt «Der Kanton richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge aus an Eigentümerinnen und Eigentümer von unter Schutz gestelltem Kulturerbe für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung, Erschliessung, Erforschung und Dokumentation». In Art. 6 regelt der Kanton für sich selber die Leistungen.

Geschwend-Altstätten: Das ist für mich nicht ganz schlüssig und stimmig. Denn im Absatz 3 sind Dritte erwähnt, aber nur in Bezug auf Erwerb. Welche Überlegung ist dahinter?

Katrin Meier: Im Art. 20 Abs. 1 Bst. b steht: «Der Kanton richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge aus an: Dritte für den Erwerb von unter Schutz gestelltem Kulturerbe, wenn dessen Erhaltung ohne Erwerb gefährdet wäre».

Geschwend-Altstätten: Nur der Erwerb ist dort geregelt. Es geht auch um die Untersuchung, Dokumentation usw., alles, was anfallen könnte. Es wäre falsch, wenn wir hier in den «faulen Rank» kämen und sagen müssten: Wir können gar nichts und wollen aber gerne.

Christopher Rühle: Die Unterstützung Privater ist in Art. 19 und 20 geregelt für bewegliches Kulturgut und in Art. 29 für unbewegliches Kulturgut.

Noger-St.Gallen: Ich kann der Argumentation der Verwaltung folgen. Wir haben in der Einleitung gehört, dass die Vermittlung bereits im Kulturförderungsgesetz abgedeckt ist. Systematisch würden wir eine Verschlimmbesserung machen.

Geschwend-Altstätten: Dann ziehe ich den Antrag zurück.

Artikel 8 (Beurteilung als Kulturerbe)

Art. 9 (Unterschutzstellung)

Noger-St.Gallen: Ich möchte wissen, ob die Graphik zum Unterschutzstellungsverfahren (Präsentation, Folie 30) Teil der Materialien wird, bzw., ob das Amt für Kultur in der Praxis so vorgehen wird. Für mich sind die Abläufe wesentlich. Zum Beispiel haben zwei Fraktionen gesagt, dass die Unterschutzstellung von Kulturgütern im Eigentum von Privaten mit der Zustimmung des Eigentümers erfolgen soll. Das ist auch für mich ein wichtiges Erfordernis. Ich interpretiere die Graphik so, dass es dann, wenn der Eigentümer einer Unterschutzstellungsvereinbarung nicht zustimmt, zur Einstellung des Verfahrens kommt. Es gibt offenbar Objekte, bei welchen der Kanton findet, sie wären Kulturerbe aber es kommt keine Vereinbarung zustande. Wenn das so ist, dann verstehe ich auch die gesetzlichen Erläuterungen. Auf S. 30 Art. 9 Abs. 2 ist erklärt, dass die Unterschutzstellung einvernehmlich erfolgt. Und wenn sie nicht einvernehmlich ist, dann gibt es keinen Rechtsweg, den der Kanton festlegt und darüber verfügt.

Katrin Meier: Ja, wir werden die Abläufe wie in der Graphik gezeigt anwenden.

Christopher Rühle: Die Unterschutzstellungsvereinbarung ist eine gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung. Stimmt eine Seite nicht zu, gibt es keine Vereinbarung.

Artikel 11 (Eigentumsrecht)

Gschwend-Altstätten: Die Praxis zeigt, dass zum Teil Kulturgüter, bei denen kein sauberer Eigentümerwechsel stattgefunden hat (z.B. Raubkunst der Nazis), oft Jahre später von den Nachkommen aus Scham in eine Stiftung überführt werden und die Stiftung auch nicht genau weiss, was sie mit dem Kulturgut machen soll. Meine Frage ist, ob unter die Begriffe «ersessen oder gutgläubig erworben» auch die Schenkungen fällt? Falls nicht, stelle ich den Antrag, dass die Schenkung explizit erwähnt wird.

Christopher Rühle: Art. 11 erfasst alle Fälle, die vorgängig gegen den Willen des Eigentümers abhandengekommen sind. Die Begrifflichkeiten sind ans Bundesrecht (Zivilgesetzbuch) angelehnt und wir gehen davon aus, dass dieses auch diesen Fall abdeckt.

Katrin Meier: Bei Raubkunst ist die Schenkung die Weitergabe eines unrechtmässig abhandengekommenen Kulturguts, quasi eine Weiterführung eines Raubes. Es kann nicht sein, dass Raubkunst nicht dem rechtmässigen Eigentümer zurückgegeben wird.

Hasler-St.Gallen: Eine Schenkung ist eine Form des gutgläubigen Erwerbs.

Christopher Rühle: Meines Erachtens fällt die Schenkung unter Art. 11.

Kommissionspräsident: Herr Rühle wird gebeten, das nach der Sitzung zu klären und das Ergebnis zuhanden des Protokolls zu melden (vgl. Mail vom 06.04.2017, Beilage zum Protokoll).

Artikel 12 (Pflichten aus Eigentum oder Besitz)

Gschwend-Altstätten: Ich beantrage, am Anfang von Bst. b Ziff. 1 das Wort «insbesondere» zu ergänzen. In der Praxis gibt es oft gutgemeinte Restaurationen, wie Detaillierungen oder man frischt etwas auf, die zwar gut gemeint sind, tatsächlich aber das Werk langfristig zerstören bzw. ihm den Wert nehmen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Gschwend-Altstätten mit 7:4 Stimmen bei 4 Enthaltungen und 0 Abwesenheiten ab.

Artikel 20 (Beiträge)

Noger-St.Gallen: Beiträge könnten allenfalls für eine Dokumentation nötig werden. Erschliessung, Erforschung und Dokumentation bedeutet Mithelfen beim Erstellen des Kulturerbeverzeichnisses. Wird der Kanton Vorgaben machen, wie die Verzeichnisstruktur aussehen soll? Besteht die Gefahr, dass die Struktur anders ist, als in den Verzeichnissen, welche die Institutionen bereits selber erstellt haben? Wenn ja, könnte beim Erstellen ein erklecklicher Zusatzaufwand entstehen. Auf S. 31 in der Botschaft wird ausgeführt, zu den bestehenden Sammlungskatalogen oder Verzeichnissen, beispielsweise in der Stiftsbibliothek oder im Historischem und Völkerkundemuseum, ergebe sich für die entsprechenden Institutionen kein nennenswerter Mehraufwand. Für mich ist relevant, ob der Kanton plötzlich ganz andere Standards für die Klassierung, die Auflistung und Ablieferung vorgibt, sodass die Institutionen das nur mit grossem Aufwand bereitstellen könnten.

Katrin Meier: Bei professionell geführten Organisationen werden wir einfach einen Verweis aufs vorhandene Verzeichnis bzw. die vorhandene Sammlung machen. Bei sehr speziellen Objekten müssen wir allenfalls noch etwas überlegen. Wir möchten aber keine weiteren Ressourcen binden.

Art. 21 (Begriff)

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Meines Erachtens ist «herrenlos» hier die falsche Bezeichnung. Es geht einfach um einen Gegenstand, den man keinem Besitzer zuordnen kann. Ich komme aus dem Sicherheitsbereich. Die Polizei verwendet den Begriff nicht mehr. Ich stelle den Antrag, «besitzlos» zu schreiben.

Katrin Meier: Es ist im Bundesgesetz (Zivilgesetzbuch) so formuliert.

Hasler-St.Gallen: Wenn ein bestehendes Bundesgesetz den Begriff vorschreibt, sollten wir ihn übernehmen, obwohl Gendergründe dagegensprechen.

Noger-St.Gallen: Die Redaktionskommission würde wahrscheinlich schreiben «Gegenstände, die keinem Besitz zugeordnet werden können». «Besitzlos» klingt komisch.

Christopher Rühle: Besser «Eigentümer». Wer einen Fund findet ist der Besitzer.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Spoerlé-Ebnat-Kappel mit 11:3 Stimmen bei 1 Enthaltung und 0 Abwesenheiten ab.

Art. 26 (Vorgang und Kulturerbe)

Gschwend-Altstätten: Fallen unter diesen Artikel nur die Baudenkmäler von kantonale Bedeutung oder auch die gemäss Gemeindeinventar von lokaler Bedeutung?

Katrin Meier: Unbewegliches Kulturerbe im Sinn dieser Bestimmung sind nur national und kantonal bedeutende Baudenkmäler. «Regionale» Baudenkmäler werden neu zugeteilt als «lokal» oder «kantonal».

Art. 29 (Beratung und Information)

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Ich beantrage, in Abs. 2 «in der Regel» zu streichen, d.h. Beratung und Information immer unentgeltlich anzubieten. Ich möchte ausschliessen, dass jemand über Regel und Ausnahmefall entscheidet.

Katrin Meier: Unsere Überlegung war, dass ich für eine sehr aufwendige Beratung etwas verlangen könnte. Aber die Beratung im normalen Umfang ist natürlich unentgeltlich.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Ab wann ist es dann unverhältnismässig?

Hasler-St.Gallen: Gibt es Vorgaben zum normalen Stundenaufwand?

Katrin Meier: Nein, es wäre eher nach gesundem Menschenverstand einzuschätzen.

Michael Niedermann: Bisher haben wir für eine Beratung noch nie etwas verlangt. Es könnte aber sein, dass wir in voraussehbar aufwändigen Fällen in Zukunft ab einem bestimmten Zeitpunkt etwas verrechnen. In solchen Fällen würden wir vorher eine Vereinbarung treffen und nicht nachher einfach etwas verrechnen.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Läuft man so nicht Gefahr, dass dann etwas eher nicht gemacht wird aus Kostengründen?

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Spoerlé-Ebnat-Kappel mit 8:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 0 Abwesenheiten ab.

Art. 30 (Erforschung und Dokumentation)

Lemmenmeier-St.Gallen: Ich beantrage, in Abs. 2 «nach Möglichkeit» zu streichen. Ich bin der Meinung, wenn im Einverständnis untersucht wird, dann hat die Öffentlichkeit ein Anrecht darauf, dass die Untersuchungs- und Dokumentationsergebnisse auch veröffentlicht werden.

Katrin Meier: Das freut uns.

Regierungspräsident Martin Klöti: Das wird allerdings etwas kosten.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Lemmenmeier-St.Gallen mit 8:7 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 0 Abwesenheiten ab.

Art. 32 (Ausrichtung)

Gschwend-Altstätten: Ich habe ein Anliegen zu den Beiträgen an Dritte nach Abs. 1 Bst. b. Mir geht es aus Erfahrung darum, dass man von der öffentlichen Hand her eine gewisse Sicherheit hat. Es gibt einige anspruchsvolle Objekte, welche die Leute mit viel gutem Willen angefangen haben und dann fehlen plötzlich die finanziellen Mittel. Ist es gedacht, dass es einen Grundbucheintrag gibt? Bzw. könnte man hier die Ergänzung machen «... und die Mittel die Grundlage schaffen, dass das Kulturgut erhalten wird».

Katrin Meier: Wir gehen davon aus, dass wir die Vergabe von Beiträgen mit Auflagen verbinden. Den Grundbucheintrag ab CHF 20'000 gibt es bereits. Wir würden das in der Verordnung regeln.

Gschwend-Altstätten: Das genügt mir als Sicherheit.

Artikel 33 (Beiträge)

Geschwend-Altstätten: Mit dem Kulturerbegesetz und dem neuen Planungs- und Baugesetz starten wir eine völlig neue Situation. Der Kanton kümmert sich um die kantonal bedeuten Objekte. Der Starke Druck durch die jetzt vorgesehene bauliche Verdichtung nach Innen bringt ein grosses Risiko für ganz viele lokale Baudenkmäler. Ich verstehe, wenn das Departement den Gemeinden nicht reinreden möchte. Oft fehlt in den Gemeinden das Wissen. Für spezielle Objekte eine zeitgerechte und gute Lösung zu finden, ist schwer. Ich könnte eine ganze Liste von Beispielen aus den letzten Jahren aufzählen, in denen aus Sicht des Baudenkmal Schlimmes gemacht wurde. Ich beantrage, in Abs. 1 explizit aufzuführen, dass eine fachliche Beratung zu gewährleisten ist, dass die Gemeinde ein Inventar der auf ihrem Gebiet befindlichen Baudenkmäler erstellen muss und dieses der Denkmalpflege vorlegen muss. Diese Auflagen hatten die Gemeinden bereits schon, aber nur einige Gemeinden haben sich daran gehalten. Aus Erfahrung weiss ich, dass ein Gemeinderat ein Objekt nicht schützt, wenn er andere Interessen hat.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Ich verwehre mich aus Sicht der Gemeinden dagegen. Wir können hier nicht umkehren, was wir im Planungs- und Baugesetz beschlossen haben. Man hat eine klare Regelung getroffen, dass in kommunale, kantonale und Bundesinventare aufgeteilt wird. Diese Inventare müssen erstellt werden. Wirklich schützenswerte Objekte in Gemeinden kommen sowieso ins kantonale oder nationale Inventar. Zusätzliche Regelungen finde ich überflüssig.

Gull-Flums: Ich unterstütze das Votum meines Vorredners. Manchmal kommt es mir vor, als traue man der lokalen Bevölkerung keinerlei Sensibilität in Bezug auf lokale Schutzobjekte zu. Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, dass das überhaupt nicht der Fall ist. Die lokale Bevölkerung hat sehr wohl eine Sensibilität dafür, was man schützen sollte und was nicht. Gemeinderäte überlegen und wägen genau ab, ob sie ein Objekt zugunsten einer verdichteten Bauweise abrechnen sollen.

Scheitlin-St.Gallen: Die Stadt St.Gallen hat in einem sehr aufwändigen Prozess ein Inventar erstellt. Dort war es dann eher so, dass sich Eigentümer gegen die Unterschutzstellung ihrer Objekte gewehrt haben. Die Gemeinden gehen sehr verantwortungsvoll mit diesem Thema um.

Auch die Eigentümer sind daran interessiert, dass ihr Objekt wieder schön «hergerichtet» wird. Ich habe keine Bedenken, dass sich eine Gemeinde in eine andere Richtung bewegen wird.

Michael Niedermann: Ich versuche die Diskussion in eine andere Richtung zu leiten. Es handelt sich bei diesem Artikel nicht um das Inventar, sondern um die Beiträge. Die Gemeinden waren bisher nicht zu Beiträgen an die lokalen oder kantonalen Objekte verpflichtet. Das Votum ist mir sympathisch. Wir haben aber die Erfahrung gemacht, dass die Mehrheit der Gemeinden ihre Selbstverantwortung wahrgenommen und freiwillige Beiträge geleistet hat. Schon deswegen, weil in der alten Regelung dadurch erst der Kantonsbeitrag ausgelöst wurde. Nach dem Kulturerbe-gesetz sind die Gemeinden für ihre lokalen Objekte alleine zuständig. Ich glaube, dass die Gemein-den auch ihre lokalen Objekte schützen

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Geschwend-Altstätten mit 12:3 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 0 Abwesenheiten ab.

Artikel 34 (Kulturerbe)

Hasler-St. Gallen: Ich habe keinen Antrag, aber ein Anliegen zum immateriellen Kulturerbe. Das Inventar von immateriellem Kulturerbe wird vom Bund sehr restriktiv gehandhabt. Nur ganz we-nige Sachen werden dort erfasst. Ich bin selber Vertreter einer Kunstform, welche vor kurzem pa-
radoxerweise in Deutschland auf Initiative einer lokalen Kommission auf die UNESCO Weltkultur-
erbeliste gesetzt wurde. In der Schweiz dauert es vermutlich noch 50 Jahre. Ich hätte folgendes
Anliegen: faktisch entsteht bereits ein Inventar zum immateriellen Kulturerbe im Kanton durch die
Praxis der Verteilung von Lotteriefondsgelder. Ihr macht aber kein formelles Inventar. Man kann
auch sagen, dass es nicht notwendig ist. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass es für Per-
sonen welche ein immaterielles Kulturerbe betreiben - wie die Vorlage ausführt sind das haupt-
sächlich Laien bzw. Halbprofis, welche auch häufig auf Unterstützung durch Private angewiesen
sind - enorm wichtig ist, auf eine Liste verweisen zu können, die zeigt, was wir machen, ist etwas
wert. Ich möchte als Idee mitgeben, solche Sachen entgegenzunehmen und sie direkt an den
Bund weiterzuleiten. Das könnte für lokale Sachen, wie z.B. die lokale Fasnachtkultur durchaus
wichtig sein.

Art. 40 (Grundsatz)

Hasler-St. Gallen: Der SP-GRÜ-Fraktion ist es an Grundanliegen, dass es nicht Aufgabe des Lot-
teriefonds ist, gesetzliche Aufgaben zu unterstützen. Dies ist in den interkantonalen Vereinbarun-
gen über die Lotterien festgehalten wie auch im Geldspielgesetz des Bundes. Wir erhoffen uns
eine höchst restriktive Handhabung von Artikel 40 Abs. 2 Kulturerbe-gesetz. Wir gehen davon
aus, dass die Aufgaben welche im Kulturerbe-gesetz definiert sind, grundsätzlich durch den allge-
meinen Haushalt und nicht durch den Lotteriefonds finanziert werden. Ich stelle keinen Antrag,
weil er nicht mehrheitsfähig wäre.

Katrin Meier: Bisher ist der grosse Teil durch den Lotteriefonds finanziert und nur ein kleiner Teil
aus dem ordentlichen Haushalt, nämlich die Personal- und Sachkosten des Kernteams von
Denkmalpflege und Archäologie. Selbst archäologische Grabungen werden über den Lotterie-
fonds finanziert, was in der Schweiz ein Unikum ist.

Regierungspräsident Martin Klöti: Es kann sein, dass wir irgendwann von Bundesseite her in gesetzliche Bedrängnis kommen, weil wir nichts mehr aus dem Lotteriefonds bezahlen dürfen. Deshalb habe ich schon Verständnis, wenn wir das jetzt im Gesetz ausbauen würden. Sonst kommt es irgendwann von oben.

Noger-St.Gallen: Ich unterstütze das Votum, weil es systematisch korrekter ist. Wenn der Kanton ein eigenes Vorhaben über den Lotteriefonds finanziert, ist er in einem gewissen Sinn schon vorbefasst. Man hatte auch schon das Gefühl, wer näher am Kopf ist, kommt in einer ersten Evaluation schneller. Man könnte auch «sowie eigene Vorlagen» streichen, aber das wäre im Moment eher kontraproduktiv. Wir haben in der letzten Session, entgegen meiner Stimme die Plafonierung der Staatsbeiträge in der Kultur beschlossen. Dieser Beschluss gilt natürlich. Ich denke es ist im Moment besser, wenn wir für gewisse Zeit den Lotteriefonds weiter nutzen können.

Art. 41 (Strafbestimmungen)

Lemmenmeier-St.Gallen: Die SP-GRÜ-Delegation beantragt, die Busse bei den Strafbestimmungen für archäologische Grabungen (Bst. c) von CHF 30'000 auf «CHF 60'000» zu verdoppeln, weil dies dem Schutzcharakter archäologischer Fundstellen eher entspricht.

Rehli-Walenstadt: Die Busse betrifft nicht nur Private sondern auch Gemeinden.

Scheitlin-St.Gallen: Mir ist egal wenn die Busse auf CHF 60'000 erhöht wird. Die Stadt zerstört nicht extra etwas.

Bischofberger-Thal: Wie hoch ist die Strafe im Planungs- und Baugesetz?

Katrin Meier: CHF 30'000 (Art. 162, vgl. Seite 68 dieser Botschaft). Die Zahl im Kulturerbegesetz ist ans Planungs- und Baugesetz angelehnt.

Geschwend-Altstätten: Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass es genug «Spinner» gibt die - wie z.B. beim Hochaltar der Kathedrale St.Gallen - einen Blödsinn machen. Die Busse darf durchaus eine Abschreckung haben. Ich möchte auch auf das Jagdgesetz verweisen, das für «die Zerstörung einer Hecke» eine Busse von CHF 20'000 vorsieht. Wenn ich den Hochaltar in der Kathedrale St.Gallen mit der Zerstörung einer Hecke, welche nachwächst, vergleiche, meine ich, CHF 60'000 sei angemessen.

Dobler-Oberuzwil: Dies ist nur eine Busse, den Schaden zu beheben kostet mehr. Die Täter zahlen auch keine CHF 30'000. Die haben gar nichts.

Shitsetsang-Wil: Ich habe vollstes Verständnis für den Antrag. Ich habe keine Mühe mit der Erhöhung der Busse. Ich vertrete aber die Meinung, wenn es im Planungs- und Baugesetz mit CHF 30'000 geregelt ist, reicht eine Anlehnung. Wenn Personen mit böser Absicht etwas beschädigen, können sie weder CHF 30'000 noch CHF 60'000 von der Tat abhalten.

Scheitlin-St.Gallen: Nur ein formeller Hinweis: In Art. 162 des Planungs- und Baugesetzes unter Strafbestimmung heisst es «mit CHF 30'000 Busse wird bestraft, wer...». Konsequenterweise müssten wir in Art. 40 Bst. c Kulturerbegesetz eine Ausnahmebestimmung dazu schaffen «mit CHF 60'000 Franken wird bestraft, wer...». Ich sage auch, dass die CHF 60'000 richtig wären. Aber wir würden hier einzelne Ausnahmetatbestände schaffen, zu denen wir uns später fragen müssen, warum wir das so gemacht haben.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Lemmenmeier-St.Gallen mit 12:3 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 0 Abwesenheiten ab.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.2 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR erteilt. Von Herrn Rühle bekommen wir noch eine Rückmeldung zu Art. 11 fürs Protokoll.

4.3 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird gewünscht.

Gschwend-Altstätten: Ich habe einen Antrag zu Art. 39 Abs. 3. Hier wird die Zusammenarbeit bezogen auf die Nachbarkantone. Bei den Pfahlbauten in Rapperswil-Jona macht das durchaus Sinn. Aber bei den Pfahlbauten am Bodensee ist die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten wichtig. Müsste man das im Artikel nicht auch aufführen? Wir haben viele Schnittstellen, z.B. mit Deutschland. Ich beantrage daher, die benachbarten «Staaten» zu ergänzen.

Katrin Meier: Im Rahmen der Internationalen Bodensee Konferenz wird das gemacht. Im Kanton St.Gallen wird der Schwerpunkt auf Rapperswil-Jona gelegt, weil es sich um St.Gallisches Kulturgut handelt.

Rehli-Walenstadt: Das ist dann aber eine Pflicht, denn es ist in der Gesetzgebung enthalten. Ist man sich das bewusst?

Bischofberger-Thal: Ich schliesse mich dem Antrag an. Das ist auch ein Thema für die Strategie der Aussenbeziehungen mit der Internationalen Bodensee Konferenz. Ich glaube, wir verbauen uns hier nichts, wenn wir das so niederschreiben. Für die Subkommission der Staatswirtschaftlichen Kommission über die internationale Zusammenarbeit wäre es ein Prüfungsthema, anzuschauen, wie es so läuft.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Gschwend-Altstätten mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 0 Abwesenheiten zu.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf das «Kulturerbegesetz» vom 20. Dezember 2016, einschliesslich des soeben verabschiedeten Antrags, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Bei Gesetzesvorlagen

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 0 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Sprecher zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Die Anträge an die Regierung werden dieser auf die Sitzung vom 11.04.2017 zugeleitet. Die Medienorientierung und der Protokollversand erfolgen bis zum 11.04.2017, da die Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Aprilsession am 12. und 13.04.2017 stattfinden werden.

Ich bedanke mich für die aktive und speditive Mitarbeit, lade alle herzlich zum Mittagessen ins Schlössli ein und schliesse die Sitzung um 11.30 Uhr.

St.Gallen, 10. April 2017

Der Kommissionspräsident:

Die Geschäftsführerin:



Walter Gartmann
Mitglied des Kantonsrates

Gerda Göbel-Keller
Staatskanzlei, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, alle Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)¹ zu finden. Die Beilagen 3 und 4 (Antrag, Medienmitteilung) werden als Materialien im öffentlich zugänglichen Ratsinformationssystem veröffentlicht.²

Beilagen (während/nach der Sitzung)

- Präsentation Amt für Kultur (Folien_KEG_V2_Vers.für voKo.pdf; *an der Sitzung verteilt*)
- Mail Christopher Rühle vom 06.04.2017 zu Frage der Schenkung
- Antrag der voKo vom 03.04.2017 zu Art. 39 Abs. 3
- Medienmitteilung der voKo (*wird publiziert am 12.04.2017*)

Geht (mit Beilagen 2, 3 und 4) **an**

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Departement des Innern (GS: 6)

Geht (ohne Beilagen) **an**

- Fraktionspräsidenten (4)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GS Mat / re)

¹ <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

² <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/geschaeftssuche.sendCQForm.html> (22.16.08)